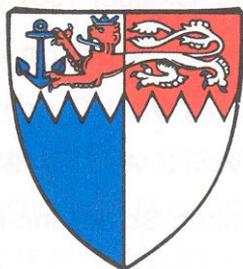


ROBERT SCHUMANN HOCHSCHULE DÜSSELDORF



AMTS - UND MITTEILUNGSBLATT

Begründet 1978 als *Fischerstr. 110*

Nr. 84 / 03.05.2018

Herausgeber: Der Rektor

INHALTSÜBERSICHT

Satzung zur Änderung der Einschreibungsordnung
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf
vom 24. April 2013

Satzung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 24. April 2013.

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 40 Abs. 2 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV.NRW. S. 195) – neu gefasst durch Artikel 2 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) – hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Einschreibungsordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 24. April 2013 (Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 59 vom 03.11.2014) wird wie folgt geändert:

- 1) Der **Titel** wird wie folgt neu gefasst:
„Einschreibungsordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in der Fassung vom 2. Mai 2018.“
- 2) Die **Präambel** wird wie folgt neu gefasst:
„Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 40 Abs. 2 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV.NRW. S. 195) – neu gefasst durch Artikel 2 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) – hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Satzung erlassen.“
- 3) **§ 1 Abs. 6 Satz 1** wird wie folgt geändert:
„vom 2 November 1990“ wird ersetzt durch „vom 2. März 2016“.
- 4) **§ 3 Abs. 2** wird wie folgt neu gefasst:
„Fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen Deutschkenntnisse auf folgendem Niveau nachweisen:
 - a) Für den Masterstudiengang Orchesterspiel: Abschluss Zertifikat B1 nach Goethe-Institut oder äquivalente Zeugnisse/Diplome.
 - b) Für die Bachelorstudiengänge Musik und Musikvermittlung mit den jeweiligen Studienrichtungen, für den Bachelorstudiengang Musik und Medien und für den Bachelorstudiengang Ton und Bild sowie für die Masterstudiengänge Musik und Musikvermittlung mit den jeweiligen Studienrichtungen, für den Masterstudiengang Klang und Realität und für den Masterstudiengang Künstlerische Musikproduktion: Abschluss Zertifikat

B2 nach Goethe-Institut oder äquivalente Zeugnisse/Diplome.

- c) Für den Masterstudiengang Musikwissenschaft: Abschluss Zertifikat C1 nach Goethe-Institut oder äquivalente Zeugnisse/Diplome.
- d) Für die Promotion in Musikwissenschaft: Abschluss Zertifikat C2 nach Goethe-Institut oder äquivalente Zeugnisse/Diplome.

Der betreffende Sprachkurs muss mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Eine Teilnahmebescheinigung wird nicht anerkannt.“

- 5) **§ 4 Abs. 2 Nr. a Punkt 2** wird wie folgt neu gefasst:

„Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten,“

- 6) **§ 4 Abs. 2 Nr. h** wird wie folgt neu gefasst:

„Die Krankenversicherungsbescheinigung gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung bzw. eine Befreiung der gesetzlichen Krankenversicherung (bei Einschreibung ins Fachstudium).“

- 7) **§ 4 Abs. 2** wird als neue Nr. I ergänzt:

„Bei Minderjährigen die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter mit der Einschreibung und der damit verbundenen Erlangung der Befugnis durch die Minderjährige oder den Minderjährigen, im Rahmen ihres oder seines Studiums alle verwaltungsrechtlichen Handlungen vorzunehmen.“

- 8) **§ 4 Abs. 3** wird wie folgt neu gefasst:

„Die oder der eingeschriebene Studierende (Ersthörer) erhält vorab eine Studienbescheinigung sowie das Zuweisungsschreiben für die Einzelunterrichte und zu einem späteren Zeitpunkt, aber vor Semesterbeginn, den Studierendenausweis und eine Leistungskarte der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf, solange kein anderes studien dokumentierendes Verfahren eingeführt wird.“

- 9) **§ 4 Abs. 4** wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Die Studierenden sind verpflichtet, für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Hochschule ihre kontinuierliche Erreichbarkeit über diese E-Mail-Adresse zu gewährleisten.“

- 10) **§ 10 Abs. 3 Nr. a** wird wie folgt geändert:

„Bewerbungsformular“ wird ersetzt durch „Beurlaubungsformular“.

- 11) **§ 14 Abs. 1 Satz 3** wird folgender Halbsatz gestrichen:

„bei Jungstudierenden wird die künstlerische Eignung in einem besonderen Verfahren festgestellt“.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 2. Mai 2018.

Düsseldorf, den 3. Mai 2018

Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Wippermann', with a long horizontal stroke extending to the right.

Professor Raimund Wippermann